

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf**

### **(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 159) und vom 01. Juni 2006 (GVBl.S. 151) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) und in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2010 mit Beschluss 053 / 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Borsdorf ist eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde Borsdorf im Sinne des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO).

(2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z.B. Ölbindemittel, Löschwasser, externe Räumtechnik und ähnliches).

(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf.

#### **§ 3**

##### **Kostenfreie Einsätze**

(1) Kostenfrei sind folgende Einsätze innerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde Borsdorf:

1. die Menschenrettung,

2. die Tierrettung im Brand- und Katastrophenfall, so wie bei außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen,
3. die Brandbekämpfung und
4. die Hilfe bei der Beseitigung von Gefahren auf Grund von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für kostenpflichtige Einsätze nach § 4 (siehe auch § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG).

#### **§ 4**

#### **Generelle Kostenpflicht (§ 69 Absatz 2 SächsBRKG)**

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Borsdorf durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist.
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird  
und
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 5**

#### **Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für folgende freiwillige Leistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird (siehe auch Pkt.3),
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3,
3. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, auf Anforderung
4. Brandverhütungsschauen
5. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren

## **§ 6**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 3 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zu erstatten (siehe auch § 1 Absatz 2 Satz 3). Das gilt auch für verbrauchte Materialien, diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbescheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls Auslagen dar.
- (4) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Absatz 5 SächsBRKG).

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in den §§ 4 und 5 jeweils genannten persönlichen oder juristischen Personen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 69 Absatz 4 SächsBRKG).

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Die Satzung vom 25.10.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ludwig Martin  
Bürgermeister

## **Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gebühr in € je Stunde</b>	
--------------------	------------------------------	--

Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.

Einsatzleitwagen (ELF)	45,00	je Stunde
Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,00	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug	140,00	je Stunde
Staffellöschfahrzeug	100,00	je Stunde
Tanklöschfahrzeug	100,00	je Stunde
Drehleiter mit Korb	240,00	je Stunde
Schlauchboot	55,00	je Stunde
Anhänger	15,00	je Stunde
Feuerwehrmann/frau für Einsätze	30,00	je Stunde
Feuerwehrmann/frau für Brandsicherheitswache	10,00	je Stunde
Brandverhütungsschau je Fachkraft der Fw.	21,00	je Stunde